

Arbeiter
Angestellte
Beamte



Arbeiter
Angestellte
Beamte

DAS STEUER- UND GROLLBLATT

www.dstg-berlin.de/grollblatt

Beurteilungen: Vorgaben für Erstbeurteiler rechtswidrig DSTG fordert Einhaltung der AV BVStD

Nach den Ausführungsvorschriften über die Beurteilung der Beamten und Beamtinnen im Dienstbereich der Steuerverwaltung des Landes Berlin (Beurteilungsvorschriften – AV BVStD) in der Fassung vom 18. August 2005 ist der Erstbeurteiler – in der Regel der Sachgebietsleiter – eigenständig, unabhängig und weisungsungebunden. Nach der AV BVStD hat der Erstbeurteiler die Beurteilung und die Befähigungseinschätzung in eigener Verantwortung zu erstellen. Der Erstbeurteiler ist an Weisungen jedlicher Art nicht gebunden - so jedenfalls die reine Lehre.

Die Praxis in der Berliner Steuerverwaltung zeigt indessen, dass sich Dienststellenleiter der Berliner Finanzämter als Zweitbeurteiler nicht in der Rolle des Überprüfenden sondern sich weiterhin als Alleinverantwortlicher für die Beurteilung sehen. Die AV BVStD wird schlichtweg ignoriert oder nicht begriffen. Es ist nach der AV BVStD nicht nachvollziehbar, warum Dienststellenleiter von den Sachgebietsleitern gezielt detaillierte Aussagen über Beurteilungen abverlangen. Wozu werden im Vorfeld von Beurteilungen diese Angaben von den Dienststellenleitern benötigt?

Vorermittlungen für hausinterne Reihenfolgen (Ranking) sind unzulässig!

Warum geben Dienststellenleiter aber gezielte Vorgaben über den Inhalt einer Beurteilung ab?

Beurteilungen der Eignung und fachlichen Leistung sowie die Einschätzung der Befähigung einzelner Beschäftigter dürfen nach der AV BVStD nicht vorweggenommen werden. Der Dienststellenleiter als Zweitbeurteiler kann von der Beurteilung des Erstbeurteilers nur abweichen, wenn er dies im Interesse eines einheitlichen Beurteilungsmaßstabs oder aufgrund eigener Erkenntnisse für geboten hält; der Dienststellenleiter ist an Weisungen nicht gebunden. Eine abweichende Beurteilung ist vom Dienststellenleiter zu begründen und mit dem Erstbeurteiler mit dem Ziel einer Konsensfindung zu erörtern. Kommt es zu keinem Konsens, gibt die Beurteilung des Zweitbeurteilers den Ausschlag.

Bisher haben Mitglieder des Landesverbandes der Deutschen Steuer-Gewerkschaft mit dieser Vorgehensweise in der Berliner Steuerverwaltung noch keine eigenen Verwaltungsgerichtsurteile erstrit-

ten, es existieren jedoch mehrere Beschlüsse, die die Vorgehensweise der Dienststellenleiter als rechtswidrig aufdecken.

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) hat in seinem Urteil vom 27. April 2001 (Aktenzeichen: 86 a 4754/00) zu diesem Thema folgende Leitsätze festgestellt:

1. Bedeutung der Erstbeurteilung und Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit des Erstbeurteilers in einem zweistufigen Beurteilungsverfahren

>>>

INHALTSVERZEICHNIS

Beurteilungen: Vorgaben für Erstbeurteiler rechtswidrig DSTG fordert Einhaltung der AV BVStD	61
DSTG-Bundesvorsitzender Dieter Ondracek kritisiert Steuerausfälle in Milliardenhöhe	62
Impressum	62
Senatsverwaltung für Finanzen: Einführung von Kombi-Sachgebieten	63
Berufliche Rehabilitation - stufenweise Wiedereingliederung in die Dienststelle	64
Senatsverwaltung für Finanzen gibt fachtheoretische Ausbildung des mittleren Dienstes auf	65
Innensenator antwortet auf DSTG-Kritik: „Gnadenentgelt gehört nicht zu meiner Terminologie“	65
Betriebsfeiern: Unfallschutz bis zum Ende der Veranstaltung	66
Das Beamtenrechtsneuordnungsgesetz	67

Beurteilungen: Vorgaben für Erstbeurteiler rechtswidrig DSTG fordert Einhaltung der AV BVStD

>>>

2. Vorgespräche zwischen dem Erst- und dem Zweitbeurteiler vor Erstellung des Beurteilungsvorschlags dürfen nur dem Ziel dienen, die Anwendung gleicher Beurteilungsmaßstäbe sicherzustellen. In diesem Verfahrensstadium sind sowohl eine Verständigung auf bestimmte Beurteilungen der einzelnen Beamten als auch die Festlegung des Erstbeurteilers auf einseitig vorgegebene Beurteilungsergebnisse gleichermaßen rechtswidrig.
3. Die abschließende Beurteilerbesprechung darf nicht durch so genannte Spiegelungskonferenzen von Erstbeurteilern und Dienststellenleitung vor Erstellung der Beurteilungsvorschläge unterlaufen werden (vgl. hierzu auch OVG NRW vom 13. Dezember 1999 (Az: 6 A 3593/98).

In seinem Beschluss vom 16. April 2002 hat das OVG NRW (Aktenzeichen: 1 B 1469/01) festgestellt, dass es mit den Prinzipien eines gestuften Beurteilungssystems nicht vereinbar ist, wenn ein Zweitbeurteiler bereits im Vorfeld des Beurteilungsverfahrens in Absprache mit Erstbeurteilern eine abteilungsinterne Reihung (Ranking) der zu beurteilenden Beamten ohne Benotung erstellen und abteilungsübergreifend die Zuordnung der zu beurteilenden Beamten zu den einzelnen Notenstufen mit der Maßgabe vornehmen, dass die Erstbeurteiler lediglich nur noch die so vorgegebenen Notenstufen schlüssig zu begründen haben.

Selbst die von der DSTG abgelehnte Quotierung hat bereits die Verwaltungsgerichte beschäftigt.

Wiederum das OVG NRW hat mit seinem

Beschluss vom 8. November 2005 (Aktenzeichen: 6 A 1474/04) entschieden, dass das Bestreben zur Einhaltung der Richtsätze für überdurchschnittliche Gesamturteile nicht von der Verpflichtung entbindet, eine im Einzelfall ergebnisrichtige Beurteilung zu fertigen.

Die DSTG fordert die Senatsverwaltung für Finanzen und die Dienststellenleiter der Berliner Finanzämter auf, sich ausschließlich an die gesetzlichen Vorgaben zu halten, damit die Kolleginnen und Kollegen nicht gezwungen werden, die Verwaltungsgerichte auch in Berlin anzurufen.

Der DSTG-Landesverband Berlin gewährt seinen Mitgliedern Rechtsschutz.

extra INFO
www.dstg-berlin.de/aktuell

DSTG-Bundesvorsitzender Dieter Ondracek kritisiert Steuerausfälle in Milliardenhöhe

Der Vorsitzende der Deutschen Steuer-Gewerkschaft (DSTG) Dieter Ondracek hat erneut darauf hingewiesen, dass dem Staat aufgrund mangelnder Personalausstattung der Finanzämter jährlich Steuereinnahmen in Milliardenhöhe verloren gehen. Die rund 135.000 Beschäftigten könnten ihre Kontrollfunktion nicht mehr wahrnehmen, weil das Steuerrecht immer komplizierter und das Personal in den Ämtern ausgedünnt werde, zitiert der „Spiegel“ (Ausgabe 32/2006) den DSTG-Bundesvorsitzenden.

Jedes Jahr entstehen dem Staat dadurch Einnahmeausfälle von 70 Milliarden Euro. Ein Drittel dieser Summe reicht aus, um die Erhöhung der Mehrwertsteuer überflüssig zu machen.

DSTG - die Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung

IMPRESSUM

DSTG DEUTSCHE STEUER-GEWERKSCHAFT - Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung im dbb beamtenbund und tarifunion

Herausgeber: Landesleitung der DEUTSCHEN STEUER-GEWERKSCHAFT - LANDESVERBAND BERLIN, Motzstraße 32, 10777 Berlin (Tempelhof-Schöneberg)
Öffnungszeiten der Landesgeschäftsstelle: Mo: 9:00 - 18:00 Uhr Di - Do: 9:00 - 14:00 Uhr
Telefon: 030 21473040 Telefax: 030 21473041 E-Mail: info@dstg-berlin.de Internet: www.dstg-berlin.de

Verantwortlich für den Inhalt: Jürgen Köchlin

Redaktion: Detlef Dames (verantw.) Jürgen Köchlin, Mario Moeller, Bernd Raue, Christa Röglin, Rita Rohde, Frank Schröder
Redaktions-/Anzeigenschluss ist jeweils der 10. des Monats. Namentlich gezeichnete Beiträge stellen in jedem Falle nur die Meinung des Verfassers dar. Bei Leserbriefen, e-mail und Faxen behält sich die Redaktion Kürzungen und redaktionelle Änderungen vor.

Fotos: DSTG Berlin Archiv

Anzeigenverwaltung: Götz Lemke

Kontoverbindung: Commerzbank AG Berlin, BLZ 100 400 00, Konto-Nr. 03 88 200 800

Gestaltung/Layout: Jürgen Köchlin

Druck: DRUCKEREI WICHMANN - Offsetdruck - Buchbinderei, Askaniering 155-156, 13585 Berlin (Spandau)
Telefon: 030 3752030 Telefax: 030 3755226 E-Mail: druckerei.wichmann@t-online.de

Titellayout: Karsten Köchlin

Auflage: 8.100 Exemplare - Verteilung an die Beschäftigten der Berliner Finanzverwaltung 54. Jahrgang Ausgabe Nr. 9/2006 1. September 2006

Senatsverwaltung für Finanzen: Einführung von Kombi-Sachgebieten

Die Senatsverwaltung für Finanzen will flächendeckend in allen Berliner Finanzämtern die Organisationsform des Kombi-Sachgebiets einführen. Ende Juli 2006 ist die Senatsverwaltung für Finanzen nach Auswertung der drei Erfahrungsberichte aus den Pilotfinanzämtern Treptow/Köpenick, Spandau und Pankow/Weißensee zu dem Schluss gekommen, dass auch die zweite Phase mit der Umstellung eines gesamten Finanzamts auf Kombi-Sachgebiet-Strukturen erfolgreich gewesen sei. Damit endet für die Senatsverwaltung die Pilotphase nach einer fünfjährigen Projektlaufzeit in den Finanzämtern Treptow/Köpenick und Spandau. Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft Berlin hat das Pilotprojekt „Kombi-SG“ stets kritisch begleitet (siehe Grollblatt Nr. 7-8/2006) und dazu nicht nur in der Projektgruppe differenzierte Stellungnahmen abgegeben.

Für die Senatsverwaltung für Finanzen ist das Modell Kombi-SG eine „praxistaugliche und den zukünftig an eine moderne Steuerverwaltung gerichteten Ansprüchen gerecht werdende Organisation. Der Weg zu einer Kombi-Struktur in den Finanzämtern ist ein evolutionärer Weg,“ so der Referatsleiter, Herr Plock.

Schritt	Maßnahme
1	Einrichtung von Sg-Erhebung
2	Einrichtung von Sg-Festsetzung (ggf. Pilot-Plätze)
3	Für Festsetzungs- und Erhebungsplätze werden "einheitliche" Zuständigkeiten (gleiche Abgrenzung/gleiche Stbez.) geschaffen.
4	Festsetzungs- und Erhebungsplatz mit gleicher Zuständigkeit werden in räumlicher Nähe zueinander untergebracht.
5	Festsetzungs- und Erhebungsplatz haben den selben SL.
6	Festsetzungs- und Erhebungsplatz werden zum Kombi-Platz zusammengelegt.

Für die Deutsche Steuer-Gewerkschaft werden die Beschäftigten in der Berliner Steuerverwaltung für diesen „evolutionären Weg zum Kombi-Sachgebiet“ einen hohen Preis zu zahlen haben! Die Senatsverwaltung beendet die Pilotphase jedenfalls zu dem Zeitpunkt, zu dem Dienststellenleiter der

Berliner Finanzämter, einzelne Projektgruppenmitglieder sowie Personalvertretungen und Gewerkschaften gegenüber dem Kombi-Sachgebiet-Projekt Vorbehalte geäußert haben!

Die kritischen Redebeiträge in der letzten Vorsteherbesprechung haben die Senatsverwaltung allerdings wenig beeindruckt. „Diese Vorbehalte sind vor dem Hintergrund der sich ergebenden Veränderungen und der Dimension des Projekts insoweit nachvollziehbar, als die Einführung von Kombi-Strukturen die größte Umorganisation in der Berliner Steuerverwaltung seit Langem beinhaltet!“ Dennoch hält die Senatsverwaltung für Finanzen an ihrem geplanten und den Dienststellenleitern inzwischen vorgestellten Umstellungskonzept fest, „denn die von den Kritikern des Projekts als Alternative vorgeschlagene Struktur von Sachgebiet Festsetzung und Sachgebiet Erhebung (Schritt 4) stellt für die Senatsverwaltung keine geeignete Alternative dar, sondern ist nur ein Zwischenschritt auf dem Weg zum geplanten Kombi-Sachgebiet“.

Für die Senatsverwaltung ist eine Struktur entsprechend dem Schritt 4 keine Alternative zur Kombi-Struktur, weil die Senatsverwaltung die mit der Umorganisation verfolgten Ziele mit Schritt 4 nicht erreicht sieht!

Die mit dem Projekt verfolgten Ziele werden nach Aussagen aus dem Finanzamt Pankow/Weißensee gewährleistet:

1. Optimale Kundenorientierung
2. Einheitliches Auftreten der Verwaltung gegenüber Steuerpflichtigen/Steuerberatern
3. Auflösen der Schnittstellenprobleme zwischen Festsetzung und Erhebung
4. Anschluss der Buchhaltung an die Festsetzung

5. Umfangreiche Entwicklungsperspektiven für alle Beschäftigten

Für die weiteren Umsetzungsmaßnahmen zur Einrichtung der Aufbaustrukturen bis 2010 soll unter Beteiligung der Finanzämter eine neue Arbeitsgruppe gebildet werden!

Die Einführung von Kombi-Sachgebieten zur weiteren Einsparung von Personal in der Berliner Steuerverwaltung lehnt die Deutsche Steuer-Gewerkschaft Berlin entschieden ab, da die Personalausstattung der Berliner Steuerverwaltung unter Zugrundelegung der bundeseinheitlichen Personalbedarfsberechnung - PersBB - zu erfolgen hat. Ferner verstößt die Einführung des Kombi-SG gegen wichtige Vorschriften der Landeshaushaltsordnung. Dies kann von der DSTG weder geduldet noch gar unterstützt werden.

Die Entwicklung in Steuerverwaltungen anderer Bundesländer, wie beispielsweise die Aufhebung der Stundungs- und Erlassstelle, hat für die Berliner Steuerverwaltung keinerlei Aussagekraft, weil eine derartige Teilung in Berlin nie erfolgte.

Die Zusammenlegung von Buchhaltung, Finanzkasse und Vollstreckung zum SG Erhebung und die Zusammenlegung des Arbeitnehmerbereichs mit dem Veranlagungsbereich zum SG Festsetzung ist in den Berliner Finanzämtern abgeschlossen. In keinem Bundesland gibt es weitere über die bereits in Berlin eingeführten Organisationsformen hinausgehende Strukturveränderungen.

Eine zwingende Notwendigkeit über den Schritt vor (Sachgebiet Erhebung und Sachgebiet Festsetzung) ist nach Auffassung der DSTG somit nicht gegeben.

extra **INFO**
www.dstg-berlin.de/aktuell

Berufliche Rehabilitation - stufenweise Wiedereingliederung in die Dienststelle

Es bedarf eines aussagekräftigen Wiedereingliederungsplans mit ärztlichen Feststellungen und Prognosen über den Zeitpunkt der zu erwartenden Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit, wenn ein arbeitsunfähig erkrankter Schwerbehinderter stufenweise wieder eingegliedert werden will. Das stellte das Bundesarbeitsgericht in einem aktuellen Urteil fest.

Nach dem geltenden Arbeits- und Sozialrecht ist ein Arbeitnehmer arbeitsunfähig, wenn er auf Grund einer Erkrankung nicht seine volle vertraglich vereinbarte Arbeitsleistung erbringen kann. Andererseits ist anerkannt, dass ein arbeitsunfähiger Arbeitnehmer trotz Erkrankung oft in der Lage ist, unter erleichterten Arbeitsbedingungen tätig zu sein, und dass ihm durch eine allmähliche Steigerung der beruflichen Belastung die Rückkehr in den Beruf erleichtert wird.

Krankenkassen und sonstige Sozialversicherungsträger fördern deshalb u.a.

im Interesse des Betroffenen die sog. stufenweise Wiedereingliederung (§ 74 SGB V, § 28 SGB IX). Im Fall der stufenweisen Wiederaufnahme der Arbeit erhält der arbeitsunfähige Arbeitnehmer weiterhin die ihm sozialrechtlich zustehenden Leistungen.

Arbeitsrechtlich bedarf die Wiedereingliederung regelmäßig einer gesonderten Vereinbarung des Arbeitnehmers mit dem Arbeitgeber über die vom Arbeitsvertrag abweichende Art und Weise der Beschäftigung. Im Schwerbehindertenrecht ist ein solcher Beschäftigungsanspruch bereits

gesetzlich begründet (§ 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB IX). Die Wiedereingliederung erfolgt auf der Grundlage ärztlicher Feststellungen. Die hierüber zu erstellende Bescheinigung muss den Wiedereingliederungsplan einschließlich der Prognose über den Zeitpunkt der zu erwartenden Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit enthalten.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 13.06.2006 - 9 AZR 229/05

extra **INFO**
www.dstg-berlin.de/aktuell

Anzeige



Heute fett sparen. Morgen satt genießen.

Machen Sie unseren Versicherungs- und Vorsorge-Check.

Und hier sparen Sie Geld, damit Sie vorsorgen können:

Kundendienstbüros

10117 Berlin-Mitte

Jägerstraße 70 / Nahe U-Bhf. Französische Str.
Telefon 030 30648830 · Telefax 030 30648831
Öffnungszeiten:
Mo., Di., Do. 10.00–18.00 Uhr
Mi. 9.00–15.00 Uhr
Fr. 9.00–13.00 Uhr

10435 Berlin-Prenzlauer Berg

Sredzkistraße 6
Telefon 44342777 · Telefax 44342779
Öffnungszeiten:
Mo.–Fr. 10.00–13.00 Uhr
Mo., Di., Do. 15.00–20.00 Uhr

10627 Berlin-Charlottenburg

Sesenheimer Straße 16
Telefon 3139073 Telefax 3134727
Öffnungszeiten:
Mo.–Fr. 9.00–13.00 Uhr
Mo., Di., Do., Fr. 15.00–18.00 Uhr

10715 Berlin-Wilmersdorf

Wexstraße 24
Telefon 85731486 · Telefax 85731487
Öffnungszeiten:
Mo.–Di. 9.00–13.00 Uhr, 14.00–18.00 Uhr
Mi., Fr. 9.00–15.00 Uhr
Do. 9.00–13.00 Uhr, 14.00–19.30 Uhr

10827 Berlin-Schöneberg

Albertstraße 18
Telefon 78709278 · Telefax 78709277
Öffnungszeiten:
Mo. u. Di. 9.00–13.00 Uhr, 15.00–18.00 Uhr
Mi. u. Fr. 9.00–15.00 Uhr
Do. 9.00–13.00 Uhr, 15.00–19.30 Uhr

10969 Berlin-Kreuzberg

Puttkamerstraße 7 / Ecke Friedrichstraße
Telefon 25295600 · Telefax 25295602
Öffnungszeiten:
Mo.–Fr. 9.00–13.00 Uhr
Mo.–Do. 15.00–18.00 Uhr

12359 Berlin-Neukölln

Buschkrugallee 53
Telefon 6252086 · Telefax 6268331
Öffnungszeiten:
Mo.–Do. 10.00–18.00 Uhr
Fr. 10.00–15.00 Uhr

12099 Berlin-Tempelhof

Tempelhofer Damm 121
Telefon 3001090 · Telefax 30010911
Öffnungszeiten:
Mo.–Fr. 9.00–19.00 Uhr

12107 Berlin-Tempelhof Süd

Tauernallee 44
Telefon 76109000 · Telefax 76109911
Öffnungszeiten:
Mo.–Mi. 9.00–13.00 Uhr, 15.00–18.00 Uhr
Do. 9.00–13.00 Uhr, 15.00–20.00 Uhr
Fr. 9.00–13.00 Uhr

12167 Berlin-Steglitz

Klingsorstraße 14
Telefon 79702940 · Telefax 79702942
Öffnungszeiten:
Mo., Di. 9.00–13.00 Uhr, 15.00–18.00 Uhr
Mi., Fr. 9.00–15.00 Uhr
Do. 9.00–13.00 Uhr, 15.00–19.30 Uhr

12207 Berlin-Lichterfelde

Ostpreußendamm 131
Telefon 030 72014909 · Telefax 030 74305896
Öffnungszeiten:
Mo., Di. 9.00–13.00 Uhr, 14.00–18.00 Uhr
Mi. 9.00–15.00 Uhr
Do. 9.00–13.00 Uhr, 14.00–19.30 Uhr
Fr. 9.00–13.00 Uhr

12349 Berlin-Buckow

Buckower Damm 239
Telefon 66707334 · Telefax 66707335
Öffnungszeiten:
Mo.–Do. 9.00–12.00 Uhr, 15.00–18.00 Uhr
Fr. 9.00–15.00 Uhr

12437 Berlin-Treptow

Kiehlholzstraße 187
Telefon 53211670 · Telefax 53211671
Öffnungszeiten:
Mo.–Fr. 9.00–13.00 Uhr
Mo.–Do. 15.00–18.00 Uhr

12437 Berlin-Treptow

Kiehlholzstraße 187
Telefon 53211670 · Telefax 53211671
Öffnungszeiten:
Mo.–Fr. 9.00–13.00 Uhr
Mo.–Do. 15.00–18.00 Uhr

12555 Berlin-Köpenick

Lindenstraße 35
Telefon 65265533 · Telefax 65265535
Öffnungszeiten:
Mo.–Do. 9.00–13.00 Uhr, 15.00–18.00 Uhr
Fr. 9.00–13.00 Uhr

12619 Berlin-Hellersdorf

Lion-Feuchtwanger-Straße 22
Telefon 5633488 · Telefax 56044854
Öffnungszeiten:
Mo.–Fr. 9.00–12.00 Uhr, 15.00–18.00 Uhr

12681 Berlin-Marzahn

Helene-Weigel-Platz 11
Telefon 5411115 · Telefax 25568850
Öffnungszeiten:
Mo.–Fr. 9.00–12.00 Uhr, 15.00–18.00 Uhr

13187 Berlin-Pankow

Schönholzer Straße 9 / Grabbeallee
Telefon 4915510 · Telefax 49400897
Öffnungszeiten:
Mo.–Do. 9.00–12.00 Uhr, 15.00–18.00 Uhr
Fr. 9.00–13.00 Uhr

13189 Berlin-Weißensee

Prenzlauer Promenade 177
Telefon 91744281 · Telefax 91744291
Öffnungszeiten:
Mo.–Do. 9.00–12.00 Uhr, 15.00–18.00 Uhr
Fr. 9.00–13.00 Uhr

13353 Berlin-Wedding

Tegelstraße 24 / Ecke Sprengelstraße
Telefon 45482371 · Telefax 45482372
Öffnungszeiten:
Mo.–Do. 9.00–18.00 Uhr
Fr. 9.00–14.00 Uhr

13403 Berlin-Reinickendorf

Eichbornsdamm 18
Telefon 4123344 · Telefax 4124455
Öffnungszeiten:
Mo.–Fr. 9.00–12.00 Uhr, 16.00–18.00 Uhr

13437 Berlin-Reinickendorf

Orianenburger Straße 69
Telefon 41191170 · Telefax 41191171
Öffnungszeiten:
Mo.–Fr. 9.00–12.00 Uhr
Mo.–Do. 15.00–18.00 Uhr

13581 Berlin-Spandau

Päwesiner Weg 21
Telefon 3316060 · Telefax 3318483
Öffnungszeiten:
Mo.–Fr. 9.00–12.00 Uhr, 15.30–18.00 Uhr

13585 Berlin-Spandau

Schönwalder Straße 108 A
Telefon 35504546 · Telefax 35504547
Öffnungszeiten:
Mo.–Fr. 9.00–12.00 Uhr
Mo.–Do. 15.30–18.00 Uhr

14169 Berlin-Zehlendorf

Clayallee 331
Telefon 89728860 · Telefax 89502158
Öffnungszeiten:
Mo., Di. 9.00–13.00 Uhr, 15.00–18.00 Uhr
Mi., Fr. 9.00–15.00 Uhr
Do. 9.00–13.00 Uhr, 15.00–19.30 Uhr

Geschäfts- und Schadenaußenstellen Berlin

Marburger Straße 10 Postfach 110106 10914 Berlin U-Bahnhof Augsburgsberger Straße	Angebotsstellung und Vertragsangelegenheiten Telefon 0180 2 153153* Mo.–Fr. 8.00–20.00 Uhr Telefax 0180 2 153486* *6 Cent pro Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG
Öffnungszeiten: Mo.–Do. 8.00–18.00 Uhr Fr. 8.00–16.00 Uhr	Schadenangelegenheiten Telefon 0180 2 485 44533 Telefax 030 21302170

Natürlich sind auch unsere Vertrauensleute direkt vor Ort für Sie da. Die Anschriften und Telefonnummern finden Sie in Ihrem Telefonbuch unter „HUK-COBURG“.



HUK-COBURG
Aus Tradition günstig

Senatsverwaltung für Finanzen gibt fachtheoretische Ausbildung des mittleren Dienstes auf

Anfang August 2006 erhielten die zum 1. September 2006 eingestellten Steueranwärterinnen und Steueranwärter der Berliner Steuerverwaltung von der Senatsverwaltung für Finanzen schriftlich die Mitteilung, dass ihre Ausbildung in der Landesfinanzschule Brandenburg in Königs Wusterhausen beginnt. Nach Diskussionen innerhalb der Berliner Steuerverwaltung ist nun politisch festgelegt worden: neben dem gehobenen Dienst wird ab 1. September 2006 auch der mittlere Dienst der Berliner Steuerverwaltung in Königs Wusterhausen ausgebildet.

Der Fachbereich Steuerverwaltung im Bildungs- und Verwaltungszentrum Friedrichs-

Gästebucheintrag vom 13.07.2006 auf der Homepage der Fachhochschule für Finanzen in Königs Wusterhausen:

„Also eins muss ich ja mal loswerden: Wenn man sich eure Seite anguckt sieht das ja alles ganz toll aus, aber so ein paar Dinge sind da wohl untergegangen: Die Unterbringungen sind teilweise in katastrophalem Zustand, die Bibliothek ist nicht ansatzweise ausreichend ausgestattet, die Verwaltung hat erhebliche Probleme die Organisation auf die Reihe zu kriegen, die Dozenten lassen teilweise sehr zu wünschen übrig u.s.w. ... und übrigens der Kommentar von wegen „Vom Bahnhof sind es ca. 20 Minuten Fußweg am Nottekanal entlang; da Sie aber sicher viel Gepäck haben, nehmen Sie einfach ein Taxi“ ist doch wohl ne Frechheit !!! - Welcher Student kann sich das denn auf die Dauer leisten???“

felde im Berliner Bezirk Lichtenberg wurde bereits im Jahre 2003 aufgelöst, weil der entsprechende Studiengang für die Berliner Finanzanwärter an die Fachhochschule für Finanzen des Landes Brandenburg in Königs Wusterhausen verlegt wurde.

Seit September 2006 ist der Finanzschule Berlin in der Bismarckstraße (FA Charlottenburg) nun die Zuständigkeit für die fachtheoretische Ausbildung der Berliner Steueranwärter entzogen worden.

Durch politische Abkommen zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg werden jetzt die Berliner Steueranwärter im brandenburgischen Königs Wusterhausen ausgebildet.

Die Landesfinanzschule - Fortbildungszentrum im Bildungszentrum der Finanzverwaltung - auf dem Gelände der Fachhochschule für Finanzen des Landes Brandenburg übernimmt nach dem Steuerbeamtenausbildungsgesetz - StBAG - als Bildungsstätte für Steuerbeamte die achtmonatige fachtheoretische Ausbildung.

Die plötzliche und unaufschiebbare Verlagerung der fachtheoretischen Ausbildung für den mittleren Dienst der Berliner Steuerverwaltung nach Königs Wusterhausen dürfte nicht nur die eingestellten Anwärter überraschen. Auf dem Gelände der Fachhochschule Königs Wusterhausen sind geeignete Unterrichtsräume Mangelware. Die überalterten baulichen und sonstigen Verhältnisse (z.B. Sanitäreinrichtungen, Heizung) werden seit Jahren kritisiert. Diese skandalösen Zustände sind auch der Senatsverwaltung durch entsprechende Gespräche mit der GJAV hinreichend bekannt.

Durch die seit September 2005 begonnenen lang ersehnten Baumaßnahmen sind nunmehr auf dem Gelände große Flächen wegen der Unfallgefahr auf längere Zeit nicht betret- und befahrbar. Ein Blick auf die Homepage und ins Gästebuch der Fachhochschule bekräftigt den Eindruck.

Nicht nur der DSTG wird sich die Frage aufdrängen: warum erfolgt die Verlagerung so plötzlich und „klamm heimlich“?

Innensenator antwortet auf DSTG-Kritik: „Gnadenentgelt gehört nicht zu meiner Terminologie“

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft – Landesverband Berlin – wendete sich ganz energisch gegen die Behauptung des Innensenators, dass derzeit die 150.000 Beschäftigten im öffentlichen Dienst „ein Gnadenentgelt und einen Altersbonus“ erhalten und die Kolleginnen und Kollegen nicht nach Leistung bezahlt werden. Auf die Äußerungen von Innensenator Dr. Ehrhart Körting in der Presse reagierten die Mitglieder des Berliner Landesvorstands mit Empörung und einem einstimmigen Beschluss. In einem Schreiben an den Innensenator kritisierte die DSTG die zitierten Äußerungen in der Berliner Morgenpost.

Innensenator Körting reagierte auf das DSTG-Schreiben mit folgender Antwort:

„In Ihrem Brief vom 26. April 2006 kritisieren Sie meine vermeintlichen Äußerungen zum Thema „Leistungsprinzip im öffentlichen Dienst“ in der Berliner Morgenpost vom 18. April 2006, dabei insbesondere den Begriff „Gnadenentgelt“.

Der Begriff „Gnadenentgelt“ gehört nicht

zu meiner Terminologie. Dieser Begriff ist aufgrund eines Autorisierungsfehlers in den Zeitungsbericht „gerutscht“.

Ich spreche von „Altersbonus“ und vertrete seit Jahren, die Besoldung im öffentlichen Dienst mehr an der tatsächlichen erbrachten Leistung und nicht – wie es jetzt geregelt ist und wie es auch leider immer noch vom TVÖD noch nicht ganz aufgegeben wurde – am Alter auszurichten.

Keinesfalls bin ich der Auffassung, dass ältere Mitarbeiter keine Leistung mehr erbringen. Diesen Umkehrschluss habe ich nicht gezogen. Ich halte es eben nur für richtig, in die Besoldung nicht Gesichtspunkte wie Alter sondern Berufserfahrung, Leistung und berufliches Engagement mit einzubeziehen. Es kann nicht sein, dass junge Leute, die ihr Sachgebiet exzellent beherrschen, weniger verdienen als ihre älteren Kollegen.“

Betriebsfeiern: Unfallschutz bis zum Ende der Veranstaltung

Bis zum offiziellen Ende einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung besteht Unfallversicherungsschutz. Ist dieser Zeitpunkt nicht bestimmt, können die Teilnehmer von der Fortdauer der Veranstaltung ausgehen, solange der Vorgesetzte anwesend ist.

Vor dem Landessozialgericht Frankfurt/Main klagte ein Arbeitnehmer auf die Anerkennung eines Unfalls als Arbeitsunfall.

Der Arbeitnehmer, Angestellter der Stadtverwaltung, nahm an einer Weihnachtsfeier teil, die vom städtischen Kultur- und Sportamt organisiert war. Der Amtsleiter, der die Feier genehmigt hatte, nahm an ihr auch teil. Gegen 1:20 Uhr hatten die meisten Veranstaltungsteilnehmer die Feier verlassen, anwesend waren nur noch der An-

gestellte und der Amtsleiter. Gegen 3:15 Uhr kam der Angestellte auf den zur Toilette führenden Treppen alkoholisiert zu Fall und verletzte sich schwer. Die Unfallkasse lehnte die Anerkennung als Arbeitsunfall ab.

Die dagegen erhobene Klage hatte Erfolg.

Das Landessozialgericht entschied: Im Zeitpunkt des Unfalls stand der Arbeitnehmer noch unter dem Schutz der Unfallversiche-

rung, denn die Weihnachtsfeier war zu diesem Zeitpunkt noch nicht beendet. Deshalb soll ein Mitarbeiter davon ausgehen, eine Feier sei zu Ende, wenn selbst der Verantwortliche, der das Fest beenden müsste, noch anwesend ist?

Landessozialgericht Frankfurt/M., Urteil vom 24.01.2006 - S 10 U 2623/03

extra **INFO**
www.dstg-berlin.de/aktuell

DSTG - fachkundig, kompetent, anerkannt

Anzeige



„psd...weitersagen!“ **Bestes Gehaltskonto!**

Die gute Zusammenarbeit von öffentlichem Dienst und PSD Bank Berlin-Brandenburg eG hat sich bewährt. Unsere günstigen Produkte und der gute Service zahlen sich für Sie aus – und das in barer Münze, wie die Stiftung Warentest in einer aktuellen Ausgabe ihrer Zeitschrift FINANZtest feststellt. Lesen Sie selbst.

Auszug aus FINANZtest 7/2005: „Unser Rat“

„Kostenlos. Das beste Gehaltskonto im Test ist das Giro Direkt der PSD Bank Berlin-Brandenburg eG. Das Konto mit ec- und Kreditkarte ist ohne Bedingungen kostenlos. Es kann über die Bankfiliale oder online geführt werden. Die Bank verzinst Guthaben und verlangt nur geringe Dispozinsen. Bekommen können Sie das Konto, wenn Sie in Berlin oder Brandenburg wohnen oder beim Bundesgrenzschutz oder Zoll arbeiten.“

PSD GiroDirekt – das Giro, das mitverdient

- Kostenlose Kontoführung
- Kostenlose BankCard und Kreditkarte
- Kostenlose Bargeldverfügung an über 18.200 Geldautomaten der genossenschaftlichen Bankengruppe
- Gestaffelte Guthabenzinsen ab dem ersten Cent
- Günstiger PSD DispoKredit zzt. 8,20 % p.a.

Stand: 30.05.2006

Weitersagen: www.psd-berlin-brandenburg.de oder **01803 / 850 820**

GEMEINSAM ZIELE ERREICHEN



dbb kritisiert grundsätzliche Mängel im Entwurf des Beamtenstatusgesetzes

Der dbb beamtenbund und tarifunion hat „grundsätzliche Mängel“ im Entwurf des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) kritisiert, das im Zuge der Föderalismusreform die einheitlichen Grundlagen des Beamtenrechts in den Ländern neu ordnen soll. „Wir sehen darin einen Rückschritt - weg von der Bundeseinheitlichkeit, hin zu einer provinzrechtlichen Gemengelage“, sagte dbb Chef Peter Heesen bei einem Beteiligungsgespräch am 8. August 2006 im Bundesinnenministerium in Berlin. „Der Bund interpretiert seine ihm aufgrund der Verfassungsänderung zustehende eigene Regelungsbefugnis unnötig eng.“

Der Verfassungsgeber habe aber klar erkannt, dass unbeschadet der Ausgestaltungsrechte der Länder der Kern des Berufsbeamtentums weiterhin bundeseinheitlich bleiben soll. „Einheitliche Grundstrukturen sind notwendig, damit eine bundesweite Mobilität der Beamten auch über Ländergrenzen und -kompetenzen hinweg erhalten bleibt“, sagte der dbb Bundesvorsitzende. Das diene dem Beamten selbst, aber auch den Interessen der öffentlichen Verwaltung.

Eine der Grundlagen von Mobilität sei etwa im Laufbahnrecht die Gewissheit, dass in anderen Gebietskörperschaften erworbene Laufbahnbefähigungen überall in Bund und Ländern anerkannt werden. Deshalb vermisse der dbb in dem Gesetzentwurf die

bundeseinheitliche Regelung laufbahnrechtlicher Schnittstellen. „Auf gemeinsame Grundlagen kommt es auch bei den statusrechtlichen Pflichten und Rechten an“, so Heesen weiter. „Deshalb wäre es angebracht, die Festlegung des Grundgesetzes wieder aufzunehmen, dass hoheitliche Aufgaben durch Beamte wahrzunehmen sind.“ Auch der Grundsatz, dass die Rechtsstellung der Beamten nur durch Gesetz geregelt werden kann, müsse in den Entwurf hineingeschrieben werden.

Dass die Fürsorgepflicht für Beamte und Versorgungsempfänger den Anspruch auf Teilhabe an der allgemeinen Einkommensentwicklung umfasst, gehöre nach dbb-Auffassung gleichfalls in das BeamStG. Das eigenständige Versorgungssystem

müsse statusrechtlich ausdrücklich vorgegeben und eine bundeseinheitliche Altersobergrenze festgelegt werden. „Die Dauer des Beamtenverhältnisses festzuschreiben, ist Verfassungsauftrag“, so Heesen.

Auf Unverständnis des dbb stoße auch, dass das Personalvertretungsrecht - anders als das weiterhin bundesrechtlich verankerte Betriebsverfassungsrecht - nicht als grundsätzlicher Rechtsanspruch der Beschäftigten festgeschrieben wird. „Diese Ungleichbehandlung zwischen privatem und öffentlichem Bereich können wir nicht nachvollziehen“, sagte Heesen. „Hier könnte der Bundesgesetzgeber sehr weitgehende Vorgaben machen, weil dieser Bereich weder dem Laufbahn- noch dem Besoldungs- noch dem Versorgungsrecht zuzuordnen ist.“

Das Beamtenrechtsneuordnungsgesetz

Die Grundlagen des Beamtenrechts in den Ländern und Kommunen wurden bisher durch den Bund vorgegeben. Die Länder waren bisher auf Grund der Rahmenkompetenz des Bundes nach Artikel 75 Abs. 1 Nr. 1 GG verpflichtet, ihre Landesbeamtengesetze an den Vorgaben des Beamtenrechtsrahmengesetzes auszurichten. Am 30. Juni 2006 haben der Bundestag und am 7. Juli 2006 der Bundesrat die Gesetzgebung zum Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Landes- und Kommunalbeamtinnen und -beamten im Rahmen der Verfassungsänderungen zur Föderalismusreform uneingeschränkt in die Kompetenz der Länder übertragen.

Bundestag und Bundesrat haben durch ihre mit verfassungsändernden Mehrheiten getroffenen Beschlüsse Fakten geschaffen. An die Stelle der bisherigen Rahmengesetzgebung für die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Landesbediensteten tritt im Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der einheitlichen Grundlagen des Beamtenrechts in den Ländern (Beamtenrechtsneuordnungsgesetz – BeamtRNG) eine auf das Statusrecht begrenzte konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis des Bundes.

Der Gesetzentwurf macht von der Kompetenz des Bundes Gebrauch und enthält einheitlich geltende Regelungen für die Landes- und Kommunalbeamtinnen und -beamten. Das Gesetz regelt die Statusrechte und -pflichten der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die bei den Ländern, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts in einem Dienst-

und Treueverhältnis stehen. Keine Regelungen werden für die Bereiche Laufbahnen, Besoldung und Versorgung getroffen. Das Gesetz geht bei dem Begriff des Statusrechts von der verfassungsrechtlichen Kompetenznorm aus.

Für die Beamtinnen und Beamten will der Bundesgesetzgeber das Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) spätestens 2011 auslaufen lassen und schon davor den 17 Dienstherren (Bund und 16 Bundesländern) eigenständige Regelungen zum Laufbahnrecht, zur Besoldung und zur Versorgung ihrer Beamten ermöglichen.

Das Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) wird in seiner bundesweiten Gültigkeit ebenso fallen wie das Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG). Rahmenrechtlich geregelt bleibt nur noch ein Kernbestand statusmäßiger Grundstrukturen des Beamten-

rechts; dazu gibt es bereits den Entwurf eines Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) aus dem Hause von Bundesinnenminister Schäuble.

Damit soll ermöglicht werden, dass die einzelnen Länder je nach Kassenlage über die Beschäftigungsbedingungen (Einstellung, Ausbildung, Beförderung, Bezahlung, Versorgung) ihrer Beamtinnen und Beamten entscheiden.

Rechtszersplitterung und „Dumping-Wettbewerb“ zwischen den Ländern wird die unausweichliche Konsequenz sein. Leidtragende werden die finanzschwachen Länder und ihre Beamten sein.

extra **INFO**
www.dstg-berlin.de/aktuell

Mitgliederleistungen . . .

Beispiel

Service: Information, Beratung, Rechtsschutz

„Fehlzeiten, amtsärztliche Untersuchung, Dienstunfähigkeit“

Sind Beschäftigte innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig, klärt der Dienststellenleiter mit dem örtlichen Personalrat (öPR), bei schwer behinderten Menschen zusätzlich mit der örtlichen Schwerbehindertenvertretung, mit Zustimmung und Beteiligung des erkrankten Beschäftigten die Möglichkeiten (!), wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden und mit welchen Hilfen erneuten Fehlzeiten vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann!

Fachkundige DSTG-Funktionsträger, die sich mit dem Landesbeamtengesetz (LBG) und dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch (SGB IX) - auskennen, stehen betroffenen DSTG-Mitgliedern - auch telefonisch - beratend zur Seite!

Zeigen Sie sich solidarisch - treten Sie in die Fachgewerkschaft ein!

DSTG - die Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung

Ausfüllen und bitte an die DSTG-Berlin senden:

Deutsche Steuer-Gewerkschaft
Landesverband Berlin
Motzstraße 32

FAX: 030 21473041

10777 Berlin

Ja, ich werde Mitglied der Deutschen Steuer-Gewerkschaft.

Hiermit erkläre ich meinen Eintritt in die Deutsche Steuer-Gewerkschaft – Landesverband Berlin- mit Wirkung vom 2006.

Name: Vorname: Geburtsdatum:

Anschrift:

Telefon privat: E-Mail privat:

Dienststelle: Besoldungs-/Vergütungsgruppe:

Telefon dienstlich: Teilzeitbeschäftigt:

..... , den (Unterschrift)